

Verordnung
über Räumungs-Familienunterhalt im Protektorat Böhmen und Mähren.
Vom 28. Juni 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten die für das übrige Reichsgebiet erlassenen Vorschriften über Räumungs-Familienunterhalt bei Umquartierung aus Gründen der Luftgefährdung und anlässlich von Fliegerschäden in der jeweils maßgebenden Fassung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Die Vorschriften gelten auch für Protektoratsangehörige.

§ 2

Die Aufgaben des Räumungs-Familienunterhalts werden den Bezirkshauptmännern (Leitern

der Städte mit eigenem Statut) — Reichsauftragsverwaltung —, im zweiten Rechtszug den Landespräsidenten — Reichsauftragsverwaltung — übertragen.

§ 3

Die Kosten des Räumungs-Familienunterhalts werden vorbehaltlich der Beteiligung des Protektorats Böhmen und Mähren vom Reich getragen.

§ 4

Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren kann ergänzende Vorschriften zur Anpassung der reichsrechtlichen Vorschriften an den Rechtszustand und die besonderen Verhältnisse des Protektorats Böhmen und Mähren erlassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1943.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Bekanntmachung

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 132 vom 9. Juni 1943 ist eine Bekanntmachung vom 9. Juni 1943 über Änderung der Satzung der Akademie für Deutsches Recht veröffentlicht worden.

Berlin, den 17. Juni 1943.

Der Reichsminister der Justiz

Der Reichsminister des Innern

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 RM, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 RM (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.